



Aktenzeichen: 517-Merc. 1/51-56/50-9
09.07.2018

Vorprüfung eines Einzelfalls nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung

zum Vorhaben:

Errichtung und Betrieb der Presswerk-Logistikhalle 50 sowie Veränderung der Arbeitszeiten im Hallenbereich A-M/0.1 (Halle 5)

Antragstellerin:

Daimler AG
Mercedesstr. 1
28190 Bremen

Antrag auf immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung vom 03.04.18,
eingegangen am 05.04.18

1. Beschreibung:

Auf dem südlichen Werksgelände der Daimler AG in Bremen soll anstelle der abzubrechenden Logistikhallen 51 und 52 sowie auf der Fläche des bisherigen Mitarbeiterparkplatzes P 15 westlich des Presswerkgebäudes 5 die Presswerk-Logistikhalle 50 errichtet und betrieben werden. Infolgedessen kann auf die Errichtung der geplanten Halle 62 verzichtet werden. Es ist laut einem separaten Antrag beabsichtigt den wegfallenden Mitarbeiterparkplatz P 15 als Oberdeck des Mitarbeiterparkplatzes P 14 zu errichten und zu betreiben; das neu entstehende Gebäude soll dann die Bezeichnung 53 erhalten.

Zusätzlich ist beantragt die neue Presswerk-Logistikhalle 50 und die Achse 0-1/A-M der Halle 5 des Presswerkes zukünftig im Drei-Schicht-Betrieb von Sonntag 11:55 Uhr bis Samstag 16:45 Uhr zu betreiben.

2. Rechtsgrundlagen

Die Anlage unterliegt der Genehmigungspflicht nach § 16 BImSchG in Verbindung mit Nr. 3.24 G des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV). Das Vorhaben ist außerdem als Änderung eines Vorhabens nach Nr. 3.14 Spalte 2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) einzuordnen. Nach § 9 Abs. 3 UVPG ist eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist dann erforderlich, wenn das Vorhaben nach überschlüssiger Prüfung der zuständigen Behörde unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

3. Unterlagen, die der Vorprüfung zu Grunde liegen

- Antrag auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Beschaffenheit und des Betriebs der Anlage vom 03.04.2018 (§ 16 BImSchG), dieser beinhaltet:
 - Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns gem. § 8a BImSchG
Vorbereitende Arbeiten zur Medientrassenverlegung, Erdarbeiten
 - Antrag, von der öffentlichen Auslegung abzusehen
 - Schalltechnische Prognose vom 15.03.18 der Firma Müller-BBM zu Schallemissionen und Immissionen nach Erweiterung des Presswerkes um die Logistikhalle 50 und Neubau des Gebäudes 53 (Parkdeck mit Lärmschutzwand), Bericht Nr. M136017/01

- Stellungnahme Senator für Umwelt, Bau und Verkehr, Referat 31 Naturschutz und Landschaftspflege vom 25.04.18
- Stellungnahme Senator für Umwelt, Bau und Verkehr, Referat 24 Bodenschutz vom 03.05.18

4. Umweltauswirkungen

4.1 Größe des Vorhabens

Durch den Neubau der Logistikhalle 50 ist eine bauliche Veränderung der umliegenden Infrastruktur gegeben. Der Neubau hat die Maße 170,90 m x 135,90 m x 10,81 m und grenzt direkt an das Presswerksgebäude 5. Die Veränderungen finden innerhalb des Werksgeländes auf bereits versiegelten Flächen statt.

4.2 Standort des Vorhabens

Der Standort befindet sich weder im Einwirkungsbereich an ein Naturschutzgebiet, Landschaftsschutzgebiet, FFH-Gebiet, Biotop, Wasserschutzgebiet, Hochwasserschutzgebiet, Überschwemmungsgebiet oder Erdbebengebiet, noch grenzt es an diese.

4.3 Nutzung natürlicher Ressourcen (Flächen, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen, bio. Vielfalt)

Die Wasser und Bodennutzung ändern sich durch das geplante Vorhaben nicht. Durch den Neubau ist die Fällung geschützter Bäume erforderlich. Dafür werden Ersatzpflanzungen, gemäß der Auflage der Naturschutzbehörde vorgenommen.

4.4 Erzeugung von Abfällen

Durch das geplante Vorhaben fallen keine anderen Abfallarten an.

4.5 Lärmschutz

Durch die in der Schalltechnische Prognose vom 15.03.2018 der Firma Müller-BBM aufgeführten Schallschutzmaßnahmen wird gewährleistet, dass durch diese Maßnahmen keine zusätzlichen Belastungen durch Schallemissionen bei Realisierung zu besorgen sind.

Im Rahmen der Erstellung der Halle wird zum einen das Tor 2 ausgebaut um die nächtlichen Ein- und Ausfahrten über das Tor 3 zu reduzieren.

Zum anderen muss durch die Errichtung der Halle 50 die Mitarbeiterparkfläche P 15 verlegt werden. Diese Verlegung wird in einem gesonderten Genehmigungsverfahren nach § 16 BImSchG abgearbeitet.

4.6 Wasser und Abwasser

Da der Neubau auf einer bereits versiegelten Fläche stattfindet, verändert sich die Wasser-Nutzung und die Abwasserführung durch das geplante Vorhaben nicht wesentlich.

4.7 Risiken (Störfälle, Katastrophen)

Das Gebäude wird gemäß den Sicherheitsvorschriften gebaut und unterliegt nicht der Störfallverordnung.


5. Ergebnis der Vorprüfung

Aus den vorgenannten Umständen wird abgeleitet, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Aufgrund dieser überschlägigen Prüfung führt unsere Einschätzung als zuständige Behörde zu der Feststellung, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung **nicht erforderlich** ist.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Sie wird über die Homepage bei der Gewerbeaufsicht des Landes Bremen bekannt gemacht



Rüdiger Wedell